

# Schutz der Privatsphäre von Energieverbrauchern in Zeiten elektronischer Verbrauchserfassung

Energieversorgungsunternehmen setzen zunehmend elektronische Stromzähler ein (sog. „intelligente Zähler“). Während die bisherigen Zähler nur festhielten, wie viel Energie der Verbraucher seit der letzten Zurücksetzung des Zählers insgesamt verbraucht hat, ermöglichen elektronische Zähler eine sehr viel häufigere Erfassung und genauere Aufzeichnung des jeweiligen Verbrauchs. Anhand solcher Aufzeichnungen kann nachvollzogen werden, wie hoch der Verbrauch zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit war.

Da jeder Typ von Elektrogeräten einen individuellen Verbrauch aufweist, können es Verbrauchsdaten ermöglichen, nachzuvollziehen, welche Art und Marke von Geräten wir besitzen und wann wir welches Gerät benutzt haben. Beispielsweise kann festgestellt werden, wann wir morgens die Dusche (Wasserboiler) oder den Toaster benutzen, zu welchen Zeiten wir fernsehen und wann wir zu Bett gehen (Licht), wie viele Personen anwesend sind (Verbrauch im Badezimmer), wann wir zuhause, außer Haus oder in Urlaub sind. Auch lassen sich Regelmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten unseres Verhaltens in der eigenen Wohnung ermitteln.

Die Verwendungsmöglichkeiten von Informationen über das Geräte-Nutzungsverhalten sind hoch: Der Ehepartner oder Vermieter kann Anwesenheit und Verhalten der (übrigen) Bewohner überprüfen. Das Wissen über die in einem Haushalt vorhandenen Geräte kann zu Werbezwecken genutzt werden. Polizei oder Geheimdienste können anhand der Daten das Verhalten in Wohnungen nachvollziehen. Schließlich können die Daten zu kriminellen Zwecken verwendet werden. So können Informationen darüber, welche Geräte vorhanden sind und wann üblicherweise niemand zu Hause ist, zur Vorbereitung eines Wohnungseinbruchsdiebstahls verwendet werden.

Letztlich kann mithilfe von Verbrauchsdaten in die Privatsphäre unserer Wohnung eingedrungen werden. Die Wohnung ist unser letzter privater Rückzugsraum. Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass ohne unsere freie Einwilligung Aufzeichnungen erstellt werden, aus denen sich auf unser Verhalten in unserer eigenen Wohnung rückschließen lässt. Auch Erwägungen der Energieeffizienz erfordern eine Verbrauchserfassung ohne unsere Zustimmung nicht. Energieeinsparung kann nur mit dem Willen der Bewohner funktionieren.

Um die im Grundgesetz garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) zu gewährleisten, ist ein gesetzlicher Schutz vor Aufzeichnungen über die Nutzung unserer Wohnung geboten. Die Einführung elektronischer Energiezähler darf nichts daran ändern, dass nur diejenigen Messungen vorgenommen und übermittelt werden, die zur Abrechnung erforderlich sind. Weitere Aufzeichnungen dürfen nur auf Verlangen der Betroffenen vorgenommen werden.

Auch der Bundesrat hat gefordert (BR-Drs. 14/08):

*Innovative Zähler bedeuten, dass das Energieversorgungsunternehmen jederzeit und unmittelbaren Einblick in die Verbrauchsdaten und das Verbrauchsverhalten des Kunden erhält. Dies wird gemeinhin als Eingriff in die Privatsphäre gewertet. [...] Der Verbraucher sollte sich auch weiterhin für eine Teilnahme am manuellen Ableseverfahren entscheiden können.*

Gegenwärtig ist ein Schutz vor der Erfassung des Wohnungs-Nutzungsverhaltens nicht

gewährleistet. Es gibt keine zureichenden Regelungen über die Erfassung von Nutzungsinformationen. Weder die Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen (EVMessZV) noch das allgemeine Datenschutzrecht (§ 28 BDSG) bieten einen Schutz, welcher der Sensibilität von Informationen über das Verbrauchsverhalten gerecht würde. Insbesondere ist zurzeit nicht gewährleistet, dass nur die zur Abrechnung erforderlichen Informationen gesammelt und ausgewertet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass der Gesetzgeber tätig wird, um die Unverletzlichkeit der Wohnung auch in technischer Hinsicht abzusichern. Wegen der hohen Sensibilität und Bedeutung von Informationen über die Wohnungsnutzung ist eine Regelung durch ein öffentlich beratenes und demokratisch beschlossenes Parlamentsgesetz erforderlich.

Die folgende Regelung sollte dazu geschaffen werden:

#### § 21c EnWG – Verbrauchsdaten

(1) Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind Kunden und Netznutzer, die keine juristischen Personen sind.

(2) Verbrauchsdaten sind personenbezogene Daten eines Betroffenen, die bei der Versorgung des Betroffenen mit Energie erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Verbrauchsdaten sind insbesondere

1. Merkmale zur Identifikation des Betroffenen und

2. Angaben über Beginn und Ende sowie Art und Umfang des Energieverbrauchs.

(3) Verbrauchsdaten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

a) die Versorgung mit Energie zu ermöglichen und abzurechnen,

b) auf Verlangen der Besitzer den Energieverbrauch aufzuschlüsseln (Absatz 4).

(4) Soweit dies dem Energieversorgungsunternehmen möglich und zumutbar ist, können die Besitzer der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks für die Zukunft eine Aufschlüsselung ihres Energieverbrauchs verlangen. Das Verlangen muss die Versicherung enthalten, dass es von allen Besitzern der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks unterzeichnet ist. Es verliert spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seine Wirkung.

(5) Der Energieversorger hat Verbrauchsdaten, die im Fall eines Verlangens nach Absatz 4 für die Aufschlüsselung des Energieverbrauchs verarbeitet werden, mit Versendung der Aufschlüsselung zu löschen.

### ***Einzel Erläuterungen***

Absatz 1:

Informationen über die Nutzung der Energieversorgung sind erstens auf Person des Anschlussinhabers bezogen und zweitens auf diejenigen Personen, die den Anschluss nutzen.

Absatz 2:

Die Vorschrift ist an § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) angelehnt. Die Definition der Verbrauchsdaten dient insbesondere der Abgrenzung zu Vertragsdaten, die Inhalt und Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zum Kunden zum Gegenstand haben. Der Umgang mit Vertragsdaten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Absatz 3:

Die Vorschrift ist an § 15 Abs. 1 TMG angelehnt.

Bei einem Einheitstarif muss zur Abrechnung nur der kumulierte Energieverbrauch gespeichert werden. Bei einem zeitabhängigen Tarif muss nur der kumulierte Energieverbrauch zum jeweiligen Tarif gespeichert werden. Pro Abrechnung ist nur eine Übermittlung von Verbrauchsdaten erforderlich. Eine Datenspeicherung zum Zweck der Verbrauchsaufschlüsselung ist nur erforderlich, wenn ein entsprechendes Verlangen vorliegt.

Analoge Verbrauchserfassungsgeräte erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 3 ohne weiteres. Elektronische Erfassungsgeräte sind so herzustellen und einzurichten, dass sie die Vorgaben der Vorschrift erfüllen.

Eine Einwilligung in eine Datenverarbeitung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus setzt die Einwilligung aller Betroffenen voraus.

Absatz 4:

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kann eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs den Abnehmern bei der Einsparung von Energie helfen. Daher gibt Absatz 4 den Besitzern der über den jeweiligen Anschluss versorgten Räume bzw. Grundstücks einen Anspruch auf Mitteilung eines Verbrauchsprofils, soweit dies dem Versorger möglich und zumutbar ist.

Dass die Aufschlüsselung nur den Besitzern zusteht, liegt erstens darin begründet, dass nur diese die Sachherrschaft über die Verbrauchsgeräte inne haben und Energie einsparen können. Zweitens dient es dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung, dass eine Erfassung und Mitteilung von Informationen über die Nutzung von Geräten in einer Wohnung nur auf Wunsch und gegenüber den Besitzern der Wohnung erfolgt.

Das Verlangen verliert nach zwei Jahren seine Wirkung, um die Privatsphäre von später hinzu getretenen Nutzern zu schützen. Ist Kunde etwa ein Vermieter, so ist anders nicht gewährleistet, dass der Versorger einen Nutzerwechsel bemerkt und den Versand der sensiblen Verbrauchsdaten an den vormaligen Nutzer einstellt. Der Zeitraum von zwei Jahren genügt, um Maßnahmen zur Energieeinsparung umzusetzen. Durch ein neues Verlangen kann für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren eine Aufschlüsselung angefordert werden.

Absatz 5:

Die Vorschrift dient der Klarstellung der Vorgaben nach Absatz 3 und trägt der hohen Sensibilität von Verbrauchsdaten Rechnung.